



UvA-DARE (Digital Academic Repository)

Die VRRL: Umsetzung (fast) erledigt - Angleichung erreicht?

Loos, M.B.M.

Publication date

2014

Document Version

Submitted manuscript

Published in

Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht

[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):

Loos, M. B. M. (2014). Die VRRL: Umsetzung (fast) erledigt - Angleichung erreicht? *Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht*, 3(4), 215-216. <https://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=300&b=2014&n=1&s=215&z=EUVR>

General rights

It is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), other than for strictly personal, individual use, unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

Disclaimer/Complaints regulations

If you believe that digital publication of certain material infringes any of your rights or (privacy) interests, please let the Library know, stating your reasons. In case of a legitimate complaint, the Library will make the material inaccessible and/or remove it from the website. Please Ask the Library: <https://uba.uva.nl/en/contact>, or a letter to: Library of the University of Amsterdam, Secretariat, Singel 425, 1012 WP Amsterdam, The Netherlands. You will be contacted as soon as possible.

Die VRRL: Umsetzung (fast) erledigt – Angleichung erreicht?

Marco B.M. Loos

© VOe 2014

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Verbraucherrechte-Richtlinie (VRRL) bis zum 13.12.2013 umzusetzen und für die Anwendung dieser Umsetzungsbestimmungen ab dem 13.06.2014 zu sorgen. Während die erste Frist nur von wenigen Mitgliedstaaten eingehalten wurde, scheinen die meisten die zweite, wichtigere Frist befolgt und damit ein Vertragsverletzungsverfahren der neuen Kommission und die Haftung für eine verspätete Umsetzung vermieden zu haben.

Der 7. Erwägungsgrund der Richtlinie bezeichnet die von der EU verfolgten Ziele: Die VRRL sollte die Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmer durch vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Aspekte der einschlägigen Regelungen erhöhen. Als Ergebnis wurde angestrebt, dass sich „sowohl die Verbraucher als auch die Unternehmer... auf einen einheitlichen Rechtsrahmen stützen können, der auf eindeutig definierten Rechtskonzepten basiert und bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern unionsweit regelt.“

Nachdem nun die meisten Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt haben, stellt sich die Frage, ob Ziel und Ergebnis erreicht wurden. Die Universität Ferrara (Italien) veranstaltete am 09. und 10.10.2014 ein Symposium zu diesem Thema, auf welchem Verbraucherrechtler aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich die Umsetzung der VRRL in ihren Ländern erörterten. Das Ergebnis erstaunte: Vollständige Harmonisierung wurde zwar in den zwingenden Bereichen erreicht, jedoch haben alle Mitgliedstaaten die Regelungsoptionen der VRRL genutzt, um den Anwendungsbereich der Umsetzungsbestimmungen zu erweitern oder zu schmälern, leider

ohne dass auch nur zwei Staaten dies auf die gleiche Weise getan hätten. So erlässt Frankreich den Unternehmen auch bei den in Art 3 VRRL aufgeführten Vertragsarten nicht die allgemeine Informationspflicht bei Abschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen, während die meisten anderen Mitgliedstaaten alle Ausnahmen der RL einfach übernehmen. Hat also ein Unternehmer, der den Abschluss von Pauschalreiseverträgen anbietet, zumeist Verbraucher nicht über sein Verfahren im Umgang mit Beschwerden zu informieren oder sie auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts hinzuweisen,¹ so trifft ihn diese Verpflichtung dann, wenn der Vertrag französischem Recht unterliegt. Nach Art 6 Rom I-VO ist dieser Fall durchaus denkbar, wenn sich zB ein belgischer Reiseveranstalter an einen französischen Verbraucher wendet und der Verbraucher anschließend nach Belgien reist, um den Vertrag abzuschließen. Während außerdem in einigen Mitgliedstaaten die Verbraucher in der Landessprache zu informieren sind,² fordern andere Mitgliedstaaten derlei nicht,³ sodass der Unternehmer die Information in seiner eigenen Sprache erteilen kann.

Damit hat die Richtlinie zwar etwas Einheitlichkeit auf wesentlichen Gebieten herbeigeführt, indes bleiben die Unterschiede zwischen den nationalen Systemen groß, und zwar ergibt sich diese Schlussfolgerung bereits aus dem „Recht in Büchern“. In der Anwendung mögen die Abweichungen noch größer sein, und sei es nur, weil die Rechtsdurchsetzungsmechanismen in den verschiedenen Staaten voneinander stark unterscheiden. So kann ein Vertrag in den Niederlanden nach dem Recht über unlautere Geschäftspraktiken für nichtig erklärt werden, wenn die nach

Dr. Prof. Dr. Marco B.M. Loos,
Universiteit van Amsterdam, Oudezijlhuyspoort 4-6 P.O. Box 1030
1012 CN Amsterdam, The Netherlands
E-Mail: <M.B.M.Loos@uva.nl>

¹ Art 5 Abs 1 lit d und e CRD. Pauschalreiseverträge sind nach Art 3 Abs 3 lit g vom Anwendungsbereich der VRRL ausgenommen.

² ZB Frankreich und Portugal.

³ ZB Belgien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.

der VRRL erforderliche Information nicht erteilt wurde und der Verbraucher den Vertrag vermutlich wegen dieser fehlenden Information abgeschlossen hat. In den meisten anderen Rechtssystemen ist ein solcher Vertrag dagegen nur aufzuheben, wenn der Verbraucher nachweist, dass er seine Erklärung aufgrund eines rechtserheblichen Irrtums abgegeben hat. Außerdem war es allgemeine Auffassung, dass wohl das Informationserfordernis des Art 5 ~~CRD~~ für Abschlüsse ~~auf~~^{außerhalb} von Geschäftsräumen bei Geschäften des alltäglichen Lebens (wie beim Lebensmittelkauf im Supermarkt) wohl nicht durchgesetzt werden wird, gleich ob ein Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit nach Art 5 Abs 3 VRRL Gebrauch gemacht hat, solche Verträge von Anwendungsbereich der Informationspflicht auszuschließen, oder nicht.

Einheitlichkeit und Rechtssicherheit hat die VRRL also nicht im erstrebten Grade geschaffen. Soweit diese teilweise hergestellt wurden, erfolgte dies zT nur zu einem spürbaren Preis. Österreich musste beispielsweise das sehr wirksame Mittel gegen unerwünschte telefonische Werbung (sog Kaltakquise) abschaffen, wonach die Widerrufsfrist erst zu dem Zeitpunkt zu laufen begann, als der Verbraucher die erste Rechnung erhielt. Dergleichen scheint ein hohes Entgelt für eine Richtlinie zu sein, die nur zu einem gewissen Grad der Angleichung geführt hat.

Der Verbraucherschutz bleibt damit in der EU uneinheitlich und dies verdient die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber, Wissenschaftler, Praktiker *und* Unternehmer. Interessenvertreter sollten sich regelmäßig treffen. Die Internationale Verbraucherrechtsvereinigung (International Association of Consumer Law) bietet solche Gelegenheiten mit ihren alle zwei Jahre stattfindenden Tagungen. Die 15. Tagung wird vom 29.06.–01.07.2015 an der Universität Amsterdam stattfinden und dem Thema „Tugenden und Verbraucherrecht“ gewidmet sein. Zusätzlich zu den Arbeitsgruppen stehen Vorträge von (ua) *Omri Ben-Shahar* (Chicago), der früheren Generalanwältin am EuGH *Verica Trstenjak*, *Mark Wissink* (Groningen, Generalanwalt am Niederländischen Obersten Gerichtshof) und *Ursula Pacht* (BEUC) auf dem Programm. Weitere Informationen finden sich auf der Web-Site <csecl.uva.nl/iacl2015>. Im Namen meiner Mitveranstalter *Joasia Luzak* und *Sacha Tamboer*, würde ich mich freuen, möglichst viele Leser der euvr dort willkommen heißen zu dürfen.

Marco B.M. Loos
(Universität Amsterdam)